

- eine Verletzung des Art. 41 der Charta, da die übermäßig lange Dauer des Verfahrens bei der Berechnung des Bußgelds nicht berücksichtigt worden sei;
- eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Strafen sowie das Vorliegen von Beurteilungsfehlern bei der Berechnung des Bußgelds, da der Grundbetrag auf 15 % festgesetzt worden sei und der Endbetrag der Geldbuße die Obergrenze von 10 % ihres Gesamtumsatzes überschritten habe.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags [Art. 101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

Klage, eingereicht am 7. September 2010 — Continental Bulldog Club Deutschland/HABM (CONTINENTAL)

(Rechtssache T-383/10)

(2010/C 301/69)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Continental Bulldog Club Deutschland eV (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin S. Vollmer)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge des Klägers

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 23. Juni 2010 in der Sache R 300/2010-1 aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Waren- und Dienstleistungsklasse 44 betrifft;
- dem Beklagten die Kosten des Klageverfahrens und des Verfahrens vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „CONTINENTAL“ für Waren der Klassen 31 und 44.

Entscheidung des Prüfers: Die Anmeldung wurde abgewiesen.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Die Beschwerde wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 (¹), da die betroffene Gemeinschaftsmarke unterscheidungskräftig und nicht beschreibend sei.

(¹) Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 13. September 2010 — ArcelorMittal Wire France u. a./Kommission

(Rechtssache T-385/10)

(2010/C 301/70)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerinnen: ArcelorMittal Wire France (Bourg-en-Bresse, Frankreich), ArcelorMittal Fontaine (Fontaine-L'Évêque, Belgien), ArcelorMittal Verderio Srl (Verderio Inferiore, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Calvet, O. Billard und M. Pittie)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 30. Juni 2010 in der Sache COMP/38.344 — Spannstahl insoweit für nichtig zu erklären, als dieser (i) in Art. 1 AMWF, AM Fontaine und AM Verderio für die Teilnahme an einer einzigen fortdauernden Zuwiderhandlung und/oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise im Spannstahlsektor unter Verstoß gegen die Art. 101 AEUV und 53 EWR-Abkommen vom 1. Januar 1984 bis zum 19. September 2002, vom 20. Dezember 1984 bis zum 19. September 2002 und vom 3. April 1995 bis zum 19. September 2002, mit einer Sanktion belegt; (ii) ihnen daher in ihrem Art. 2 die Zahlung von Geldbußen in einer Gesamthöhe von 276,58 Millionen Euro gegen die AMWF, davon 268,8 Millionen Euro gesamtschuldnerisch mit AM Fontaine und 72 Millionen Euro gesamtschuldnerisch mit AM Verderio auferlegt; (iii) ihnen in Art. 3 aufgibt, diese Zuwiderhandlung unverzüglich abzustellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, und künftig von allen Maßnahmen oder Verhaltensweisen, die unter (i) genannt sind, sowie von allen Maßnahmen oder Verhaltensweisen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck oder die gleiche oder eine ähnliche Wirkung haben, abzusehen; und (iv) sie in Art. 4 als Adressaten nennt.

- dass das Gericht hilfsweise im Rahmen seiner Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung die Entscheidung abändert und die Höhe der gegen die drei Klägerinnen verhängten Geldbußen — die Beträge sind in Art. 2 genannt — sehr erheblich herabsetzt und

- der Europäischen Kommission jedenfalls sämtliche Verfahrenskosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren die Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission K(2010) 4387 endg. vom 30. Juni 2010 in einem Verfahren nach Art. 101 AEUV und Art. 53 EWR-Abkommen (im Folgenden: EWR) (Sache COMP/38.344 — Spannstahl) betreffend eine Absprache auf dem europäischen Spannstahlmarkt zur Festsetzung der Preise, zur Aufteilung des Marktes und zum Austausch sensibler Geschäftsinformationen.

Die Klägerinnen machen eine Reihe von Klagegründen geltend:

- Verletzung ihres Grundrechts auf ein unparteiisches Gericht und Verletzung des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da die Kommission sowohl Ermittlungs- als auch Sanktionsbefugnisse ausübe;
- Verletzung des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003⁽¹⁾ sowie der Grundsätze der persönlichen Bestrafung, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung, da die Kommission ihnen Bußgelder auferlegt habe, deren Höhe offensichtlich die gesetzliche Obergrenze von 10 % ihres im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes überschritten habe;
- Mangel an Beweisen, die eine Verletzung der Art. 101 AEUV und 53 EWR für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum November 1992 belegten, oder zumindest unzureichende Begründung;
- unzureichende Begründung sowie eine Verletzung der Leitlinien für die Berechnung der Höhe der Geldbußen⁽²⁾ und der Grundsätze des Vertrauensschutzes und der ordnungsgemäßen Verwaltung, da die angefochtene Entscheidung Mängel aufweise, die dazu führten, dass sich die von der Kommission zur Berechnung der Bußgelder angewandten Methoden nicht nachvollziehen ließen;
- unzureichende Begründung sowie offensichtliche Sachverhaltsirrtümer und Rechtsfehler hinsichtlich der Erhöhung der AMWF und AM Fontaine auferlegten Geldbußen um 60 % wegen wiederholter Zuwiderhandlung und
- unzureichende Begründung sowie Verletzung des Art. 23 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1/2003 und der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit, da nur die Geldbußen der Klägerinnen um 20 % zum Zweck der Abschreckung erhöht worden seien, obwohl andere Teilnehmer an der Absprache sich in einer gleichartigen Situation befänden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags [Art. 101 und 102 AEUV] niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

⁽²⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. 2006, C 210, S. 2).

Klage, eingereicht am 8. September 2010 — Dornbracht/Kommission

(Rechtssache T-386/10)

(2010/C 301/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Aloys F. Dornbracht GmbH & Co. KG (Iserlohn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Janssen, T. Kapp und M. Franz)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge der Klägerin

- Den angegriffenen Beschluss für nichtig zu erklären, soweit er die Klägerin betrifft;
- hilfsweise, die Höhe der der Klägerin in dem angegriffenen Beschluss auferlegten Geldbuße angemessen herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen den Beschluss der Kommission K(2010) 4185 endg. vom 23. Juni 2010 in der Sache COMP/39.092 — Badezimmerausstattungen. In der angefochtenen Entscheidung wurden gegen die Klägerin und weitere Unternehmen Geldbußen wegen der Verletzung von Art. 101 AEUV sowie von Art. 53 EWR-Abkommen verhängt. Die Klägerin soll sich nach Auffassung der Kommission an einer fort-dauernden Vereinbarung oder abgestimmten Verhaltensweisen im Badezimmerausstattungssektor in Deutschland und Österreich beteiligt haben.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin acht Klagegründe geltend.

Als ersten Klagegrund rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾, da die Beklagte zahlreiche für die Klägerin sprechende mildernde Umstände nicht berücksichtigt habe.

Als zweiten Klagegrund rügt die Klägerin einen Verstoß gegen Art. 23 Abs. 3 der Verordnung Nr. 1/2003, da die Beklagte sich durch ihre Auslegung des Art. 23 Abs. 2 Satz 2 derselben Verordnung als Kappungsgrenze außerstande setze, die Schwere der der Klägerin vorgeworfenen Zuwiderhandlung zu bewerten.

Ferner macht die Klägerin als dritten Klagegrund einen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot geltend, da die Beklagte durch die Festsetzung pauschaler Beträge den individuellen Tatbeitrag der Klägerin nicht berücksichtigt.